Patientenrechte: WAS IST DAS?

© Jochen Beyerlin, Fachanwalt für Medizinrecht, Ravensburg

Patientenrechte

Unsere Mandanten sind durch Behandlungsfehler beeinträchtigt, geschädigt oder gestorben; oft führen Angehörige das Mandat.

Viele unserer Mandanten haben

- sich von Ärzten und Haftpflichtversicherern verunsichern oder gar einschüchtern lassen
- die ihnen zustehenden Rechte nicht gekannt
- die ihnen zustehenden Informationen nicht bekommen
- trotz größter Beschwerden erst sehr spät Maßnahmen eingeleitet
- Ärzten und Krankenhauspersonal zu viel geglaubt
- zunächst geglaubt, dass sie gegen Ärzte und Haftpflichtversicherer keine Chance haben („eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“)
- sich zunächst nicht von einem spezialisierten Fachanwalt für Medizinrecht beraten und vertreten lassen

Wir sind seit fast 25 Jahren auf Patientenseite und schützen täglich Patienten und Unfallopfer.

Wir

- führen für unsere Mandanten oft langwierige Kämpfe um das Schmerzensgeld.
- erkämpfen vergleichsweise hohe Schadenersatz-Summen.
- bremsen die Macht der Gutachter.
- häufen Erfahrungen an mit hart umkämpften Patientenrechten.
- verhandeln vor Gericht unnachgiebig über die oft streitige Aufklärungspflicht der Ärzte.
- bekämpfen an der Seite unserer Mandanten die Verjährung von Ansprüchen.
- vermindern das dramatische medizinrechtliche Risiko von Unfällen.
- warnen vor dem Risiko von Krankenhausaufenthalten selbst.

Grundlage erfolgreicher Schadenersatzprozesse

Rechtslage:
Wer einen Behandlungsfehler eines Arztes vermutet, muss ihn beweisen.
Ausnahme: Wenn es ein sog. "grober Behandlungsfehler" ist, sieht das Gesetz die sog. "Beweislastumkehr" vor.
Das bedeutet: Der Arzt muss beweisen, dass die Gesundheitsschäden des Patienten nicht von seiner Behandlung kommen.

Schadenersatz und Schmerzensgeld
Anders als in den USA werden hier in beiden Fällen keine Millionenbeträge ausgezahlt.
Unsere Mandanten füllen detailreiche Fragebögen aus, damit wenigstens ein angemessener Betrag herauskommt.
Wir helfen dabei!
Wir erarbeiten dadurch Hand in Hand mit unseren Mandanten eine gute Ausgangsposition für die Verhandlung mit Versicherungen.

Die wichtigsten Patienten-Rechte sind:

- **Selbstbestimmung:**
  Der Patientenwille ist Grundlage jeden Eingriffs. Der Patient muss einwilligungswillig, einwilligungsfähig sein. Und er muss eingewilligt haben.
- **Information:**
  Der Patient hat das Recht auf Information über die Diagnose, über die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, über die Therapie und die voraussichtlichen Kosten.
- **Verständlichkeit:**
  Diese Information muss auch schriftlich erfolgen und für den Patienten verständlich sein.
- **Nutzen / Risiken / Nebenwirkungen:**
  Dies beinhaltet eine richtige Darstellung des Nutzens und der Erfolgsaussichten sowie der Risiken und Nebenwirkungen der geplanten medizinischen Maßnahmen.
- **Sorgfalt:**
  Patienten haben Anspruch auf sorgfältige Heilbehandlung gemäß dem sogenannten Facharztstandard; Patienten haben keinen Anspruch auf eine „Erfolgsgarantie".
- **Vertraulichkeit:**
  Patienten haben das Recht auf Vertraulichkeit der Behandlung, dass die behandelnden und pflegenden Personen die bei Behandlung und Pflege bekanntgewordenen Informationen und Daten vertraulich behandeln und nicht unbefugt Dritten gegenüber offenbaren (ärztliche Schweigepflicht, § 203 StGB).
- **Dokumentation:**
  Patienten haben das Recht auf Dokumentation, insbesondere der Diagnose und der Therapie.
- **Akteneinsicht:**
  Patienten haben das Recht auf Akteneinsicht in die vollständige (!) Patientenakte.
- **Zweitmeinung:**
  Patienten haben das Recht auf eine Zweitmeinung.
- **Freie Arztwahl:**
  Patienten haben das Recht auf freie Arztwahl, dazu gehört auch das Recht, den Arzt zu wechseln (eingeschränkt in besonderen Versorgungsformen und bei Zahnersatz).
- **Freie Krankenhauswahl:**
  Patienten haben das Recht auf freie Krankenhauswahl.
- **Freie Krankenkassenwahl:**
  Patienten haben das Recht auf freie Krankenkassenwahl.

Gebündelte Patientenrechte durch das Patientenrechte-Gesetz

Das im Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz sorgt bereits für mehr Offenheit und Transparenz.
Es bündelt Rechte und Pflichten aller Beteiligten im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung.

BGB geändert
Durch das Patientenrechtegesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) um einen eigenen Abschnitt ergänzt worden, der Regelungen über den medizinischen Behandlungsvertrag und die Rechte und Pflichten im Rahmen der Behandlung enthält.

Das Gesetz bestimmt, dass

- Krankenkassen und Pflegekassen ihre Versicherten bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler unterstützen müssen.
- Patienten das Recht auf Aufklärung und Beratung sowie auf eine sorgfältige und qualifizierte Behandlung haben.

- diagnostische und therapeutische Maßnahmen den Patienten verständlich erklärt und mit ihnen abgestimmt sein müssen.
- Würde und Integrität der Patienten bei Behandlung, Pflege, Rehabilitation und Prävention zu achten sind
- das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Privatsphäre des Patienten zu respektieren sind.
- Änderungen oder Ergänzungen in der Krankenakte kenntlich gemacht werden müssen, damit nichts vertuscht werden kann. Das gilt auch für elektronisch geführte Akten.
- der Behandelnde im Falle der Klage seines Patienten (bei sog. Beweislastumkehr) nachweisen muss, dass der Körperschaden des Medizingeschädigten nicht von der fehlerhaften Behandlung kommt.
- weitere Beweiserleichterungen für den Patienten auch das sog. "allgemeine Behandlungsrisiko" betreffen. Der Behandelnde muss alles Erforderliche unternehmen (und das ggfs. beweisen können), um typische Gefahren einer Behandlung zu vermeiden (z.B. Spritzen desinfizieren).
- der Behandelnde unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet ist, eigene Fehler zuzugeben und die Fehler anderer Behandelnder offenzulegen.
- der Patient die von ihm unterzeichneten Unterlagen ausgehändigt bekommen muss und dann mit nach Hause nehmen kann.
- bei Schäden, die durch Arzneimittel oder durch ein Medizinprodukte (zum Beispiel Röntgengeräte) verursacht wurden, Patienten ihre Ansprüche gegen den Hersteller geltend machen können.

Schadenersatz und Schmerzensgeld - Es geht zunächst ums Geld!

Niemals kann eine Geldzahlung die Folgen schwerer Behandlungsfehler aufwiegen; der Umgang mit diesen Spätfolgen wird allerdings einfacher.
Wir regulieren individuelle Personenschäden nach Behandlungsfehlern und Unfällen. Konkrete, individuelle Schmerzensgeldansprüche bringen ganz andere Zahlen hervor als jene allgemeine Schmerzensgeldtabelle, auf deren Grundlage deutsche Gerichte und Versicherung am liebsten ausgleichen würden

Gutachten und Schlichtungsstellen

Obacht:
Schlichtungsstellen sind von der Ärzteschaft bezahlt und sind mit einem ständigen Gutachter besetzt, der unter Umständen nicht aus dem Fachgebiet des Kunstfehlers kommt. Der zweite Fachgutachter ist oft nicht mehr klinisch tätig.
Wir warnen davor, in einem Verdachtsfall die Schlichtungsstelle zu kontaktieren.

Im Jahr 2018 gab es 14 100 Behandlungsfehlergutachten. Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zählten im Jahr 2018 bundesweit insgesamt 5.972 Sachentscheidungen zu mutmaßlichen Behandlungsfehlern getroffen haben. Es lag in 1.858 Fällen ein Behandlungsfehler / Risikoaufklärungsmangel vor. Davon wurde in 1.499 Fällen der Behandlungsfehler / Risikoaufklärungsmangel als Ursache für einen Gesundheitsschaden ermittelt, der einen Anspruch des Patienten auf Entschädigung begründete. In 359 Fällen lag ein Behandlungsfehler / Risikoaufklärungsmangel vor, der jedoch keinen kausalen Gesundheitsschaden zur Folge hatte. (Zahlen von Andreas Dohm, Geschäftsführer der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern)

Fahrradunfall

Auch beim Fahrradunfall gelten die obigen Grundsätze. Auch hier sind die Frage des Mitverschuldens und die Frage der genauen Unfallanalyse sorgfältig zu klären.

Wichtig ist hier, dass wir zusammen mit Ihnen möglichst schnell eine Spurensicherung am Unfallort vornehmen.

Zugunfall / Busunfall

Bei der Regulierung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen nach Busunfällen oder Zugunfällen regulieren Haftpflichtversicherer besonders zurückhaltend.

Pauschalregelungen

Unfallopfer aus Reisebussen z.B. werden gerne pauschalmit niedrigen Abfindungssummen abgespeist.
Entsprechende Abfindungserklärungen werden gerne kurz nach dem Unfall den Geschädigten oder der Hinterbliebenen zur Unterschrift vorgelegt.
Hier beraten und vertreten wir unsere Mandanten und sorgen dafür, dass die Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld korrekt in voller Höhe reguliert werden.
Wenn Angehörige bei einem Unfall sterben, ergeben sich Ansprüche für die Hinterbliebenen. Wir sind sehr erfahren darin, diese Ansprüche zu regulieren.

Musterklagen

Bei Unfällen kommt es immer wieder vor, dass einzelne Geschädigte Musterklagen anstrengen.
Hier beraten und vertreten wir unsere Mandanten besonders sorgfältig. Der Anschluss an derartige Musterklagen ist riskant und führt häufig dazu, dass die konkreten Beeinträchtigungen des Geschädigten nicht ausreichend substantiiert dargelegt werden. Man erhält dann zu niedrige Abfindungsbeträge.

Mitverschulden

Bei Unfällen in Reisebussen ist bei der Frage des Mitverschuldens zu prüfen, ob der Reisebus mit Sicherheitsgurten ausgestattet war oder nicht. Die Frage der genauen Unfallanalyse spielt auch hier eine erhebliche Rolle.

BEYERLIN RECHTSANWÄLTE
KURZE WEGE ZU IHREM RECHT

Kostenloses Ersttelefonat mit dem Fachanwalt:
Telefon 0751 3529735

Ihre Fachanwälte für Medizinrecht in Ravensburg
Bundesweit. Parteiisch. Schnell. Kompetent.

mail: kanzlei@beyerlin.de
Web: www.fachanwaeltemedizinrecht.de